

## 1. Änderungssatzung vom 18.06.1997

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
in der Stadt Werne vom 30.12.1996

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 21.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Werne vom 30.12.1996 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert:

### Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3
5. die Radwege
6. die Gehwege
7. die kombinierten Geh- und Radwege
8. die Parkflächen
9. die Grünanlagen
10. die Beleuchtungsanlagen
11. die Entwässerungsanlagen

kann gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/171 Jahrgang: 1997

Ausgabe: 8

Ausgabetag: 18.06.1997

---

## Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 18.06.1997

gez. Wichmann  
Bürgermeister